

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 18/07 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, mit welcher der Kläger den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels geltend macht, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.
- 2 Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann der Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hier mangelt es bereits an der genauen Bezeichnung eines Beweisanspruches im Sinne der Zivilprozessordnung, nach der dieser Antrag für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215 mwN). Der Vortrag des Klägers, er habe mehrfach - wie bereits in der Klageschrift - beantragt, seine Ehefrau "zu den nach dem streitigen Vorfall aufgetretenen Ausfallerscheinungen und Motorikstörungen, sowie den Kopfschmerzen anzuhören", reicht dazu nicht aus. Da der Beweisantrag im Berufungsverfahren gestellt sein muss, ist der Verweis auf die im erstinstanzlichen Verfahren eingereichte Klageschrift ungeeignet; der Hinweis auf eine "mehrfache" Antragstellung ist zu unbestimmt, um den Antrag ohne weiteres auffinden zu können.
- 3 Im Übrigen hat der Beschwerdeführer auch nicht dargetan, dass ein solcher Antrag aufrechterhalten worden ist. Nach der Rechtsprechung des BSG hält ein Beteiligter einen zuvor mit Schriftsatz gestellten Beweisantrag nicht mehr aufrecht, wenn er sich, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, gemäß § 124 Abs 2 SGG mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20 mwN). Er muss sich dann so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt. Dies ist hier der Fall. Denn der Kläger hat sich gegenüber dem LSG durch Schriftsatz vom 5. Dezember 2006 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt, ohne gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass er etwa in früheren Schriftsätzen gestellte Beweisansprüche aufrechterhalte.
- 4 Mit seinen weiteren Ausführungen greift der Kläger im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG an; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden, auch wenn etwa - wie hier - ein Überschreiten der freien Beweiswürdigung oder ein Verstoß gegen Denkgesetze gerügt werden. Von einer weiteren Begründung wird insoweit abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).



- 5 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)